

Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (PraktO)

Vom 24. November 2008

(ABl. EKM 2009 S. 71),

zuletzt geändert am 22. Oktober 2020 (ABl. EKD 2021 S. 27)

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKD	Paragrafen	Art der Änderung
1	Arbeitsrechtsregelung	4.12.2014	2015 S. 23 ¹	§ 2 Abs. 1 § 2 Abs. 2	neu gefasst aufgehoben
2	Arbeitsrechtsregelung	8.7.2015	2015 S. 238 ²	§ 2 Überschrift § 2 Abs. 3 § 6 Überschrift § 6 Abs. 1 § 6 Abs. 2 S. 1 § 8 Abs. 3	Worte gestrichen Angabe ersetzt Worte gestrichen neu gefasst neu gefasst Angabe ersetzt
3	Arbeitsrechtsregelung	14.7.2020	2021 S. 26 ³	§ 1 Buchst. d S. 2 § 2 Abs. 1	neu angefügt neu gefasst
4	Arbeitsrechtsregelung	22.10.2020	2021 S. 27 ⁴	3. Änd. § 2 ⁵	Angabe ersetzt

Anm. d. Red.:

Diese Ordnung gilt für Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich der KAVO EKD-Ost fallen.

¹ 1. Änderung in Kraft getreten am 1. Januar 2015 durch § 2 der Arbeitsrechtsregelung (Beschluss 23/14) vom 4.12.2014.

² 2. Änd.: Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

³ 3. Änderung in Kraft getreten am 1. März 2019 durch § 2 der Arbeitsrechtsregelung (Beschluss 45/20) vom 14.7.2020.

⁴ 4. Änderung in Kraft getreten am 1. November 2020 durch § 2 der Arbeitsrechtsregelung (Beschluss 46/20) vom 22.10.2020.

⁵ 3. Änderung in Kraft getreten am 1. September 2020 geändert durch § 1 der Arbeitsrechtsregelung (Beschluss 46/20) vom 22.10.2020.

§ 1

Geltungsbereich

„Diese Ordnung gilt für die Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf

- a) der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin und des Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin, Sozialarbeiter, Sozialpädagogin, Sozialpädagoge, Heilpädagogin beziehungsweise Heilpädagoge vorauszugehen hat sowie für Praktikantinnen und Praktikanten mit gemeindepädagogischem oder religionspädagogischem Fachhochschulstudium (sogenanntes Anerkennungsjahr),
- b) der Erzieherin und des Erziehers während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin beziehungsweise Erzieher vorauszugehen hat sowie für Praktikantinnen und Praktikanten mit gemeindepädagogischer oder religionspädagogischer Fachschulausbildung, (sogenanntes Anerkennungsjahr),
- c) der Kinderpflegerin und des Kinderpflegers während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Kinderpflegerin beziehungsweise Kinderpfleger vorauszugehen hat,
- d) der Altenpflegerin, des Altenpflegers, der Familienpflegerin und des Familienpflegers während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Altenpflegerin, Altenpfleger, Familienpflegerin beziehungsweise Familienpfleger vorauszugehen hat. „Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nicht für Praktikantinnen /Praktikanten, deren praktische Tätigkeit in die schulische Ausbildung oder die Hochschulausbildung integriert ist.

§ 2

Entgelt**sowie Berechnung und Auszahlung der Bezüge**

(1) Das Entgelt beträgt monatlich:

für die Praktikantin und den Praktikanten für folgenden Beruf	Entgelt in Euro
Sozialarbeiterin, Sozialarbeiter, Sozialpädagogin, Sozialpädagoge, Heilpädagogin, Heilpädagoge, Gemeindepädagoge (FH), Religionspädagogin (FH)	1.826,21
Erzieherin, Erzieher, Gemeindepädagoge (FS), Religionspädagogin (FS), Altenpflegerin, Altenpfleger	1.602,02
Kinderpflegerin, Kinderpfleger	1.545,36

(2) (aufgehoben)

(3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 24 Absatz 1 und 2 der KAVO EKD-Ost entsprechend.

§ 3

Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantin und des Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin beziehungsweise des Praktikanten beschäftigten Mitarbeiter gelten.

§ 4

(weggefallen)

§ 5

Fernbleiben von der Arbeit

(1) ¹Die Praktikantin und der Praktikant dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. ²Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. ³Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

(2) ¹Die Praktikantin und der Praktikant sind verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. ²Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die Praktikantin beziehungsweise der Praktikant eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen; sie beziehungsweise er trägt die Kosten der Bescheinigung. ³In besonderen Einzelfällen ist der Arbeitgeber berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. ⁴Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger, als in der Bescheinigung angegeben ist, ist die Praktikantin beziehungsweise der Praktikant verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. ⁵Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

§ 6

Fortzahlung des Entgelts bei Erholungsurlaub und bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Während des Erholungsurlaubs erhalten die Praktikantin/ der Praktikant das Entgelt weiter.

(2) ¹Der Praktikantin/ dem Praktikanten wird das Entgelt

- a) im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,
 - b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei einem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der zwölften Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkannt hat, fortgezahlt, jedoch nicht über die Beendigung des Praktikantenverhältnisses hinaus.
- 2Die Fortzahlung entfällt, wenn die Praktikantin beziehungsweise der Praktikant sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

§ 7

Anwendung des § 6 Absatz 2 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

- (1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, haben die Praktikantin und der Praktikant
 - a) dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
 - b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
 - c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, dass sie über die Ansprüche noch nicht verfügt haben. Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen aus § 6 Absatz 2 zurückzubehalten,
- (2) 1Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach § 6 Absatz 2, erhalten die Praktikantin und der Praktikant den Unterschiedsbetrag. 2Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über dessen Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch der Praktikantin beziehungsweise des Praktikanten nicht vernachlässigt werden.

§ 8

Sonstige Arbeitsbedingungen

- (1) 1Für ärztliche Untersuchungen, für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Arbeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für die Über-

stunden, für die Zeitzuschläge, für den Bereitschaftsdienst, für die Rufbereitschaft, für den Erholungsurlaub sowie für die Wechselschicht- und Schichtzulage und für Zulagen nach dem Allgemeinen Vergütungsgruppenplan gelten die Vorschriften sinngemäß, die für die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin beziehungsweise des Praktikanten beschäftigten Mitarbeiter maßgebend sind. ²Dabei gilt als Stundenvergütung der auf eine Stunde entfallende Anteil des Entgelts (§ 2 Absatz 1). ³Zur Ermittlung dieses Anteils ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3) zu teilen.

(2) ¹Falls im Rahmen des Praktikantenvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. ²Wird der Wert der Personalunterkünfte nach den Bestimmungen des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bemessen, so ist im Falle des Satzes 1 der nach dem Tarifvertrag maßgebende Quadratmetersatz um 15 vom Hundert zu kürzen. ³Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen. ⁴Kann die Praktikantin oder der Praktikant während der Zeit, für die das Entgelt nach § 6 und nach Absatz 4 fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(3) § 29 KAVO EKD-Ost gilt entsprechend.

§ 9

Schweigepflicht

Die Praktikantin und der Praktikant unterliegen bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf beschäftigten Mitarbeiter.

§ 10

Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin beziehungsweise dem Praktikanten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit nicht durch besondere Arbeitsrechtsregelungen etwas anderes bestimmt ist. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.¹

¹ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten späterer Änderungen entnehmen Sie bitte den Angaben der Änderungstabelle.